



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 12 / 2021 veröffentlicht am 26.03.2021

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

| | |
|------------------------------|----------|
| Verbandsgemeinde Weißenthurm | Seite 2 |
| Ortsgemeinde Bassenheim | Seite 6 |
| Ortsgemeinde Kaltenengers | Seite 9 |
| Ortsgemeinde Kettig | Seite 11 |
| Stadt Mülheim-Kärlich | Seite 15 |
| Ortsgemeinde St. Sebastian | Seite 16 |
| Ortsgemeinde Urmitz | Seite 18 |
| Stadt Weißenthurm | Seite 23 |



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 10.03.2021, fand eine Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vorstellung eines Entwurfs zum Neubau des Betriebsgebäudes der Kläranlage Urmitz/Bhf.

Der Werkausschuss hat den Vortrag zustimmend zur Kenntnis genommen.

Erneuerung der Wasserverteilerleitung und der Hausanschlüsse in der Straße „Rheinau“ in Mülheim-Kärlich

Der Werkausschuss hat einstimmig beschlossen,

a) die für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehene Maßnahme „Fallleitung Weißenthurm“ auf das Wirtschaftsjahr 2022 zu verschieben und die hierfür eingeplanten Ausgaben in Höhe von 250.000,00 € für die außerplanmäßige Maßnahme „Erneuerung der Wasserleitung in der „Rheinau“ in Mülheim-Kärlich“ bereitzustellen.

b) die außerplanmäßige Maßnahme zur Erneuerung der Wasserleitung in der „Rheinau“ in Mülheim-Kärlich über den bestehenden Jahresvertrag für geschätzt ca. 160.000,00 € durchführen zu lassen.

Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Der Werkausschuss hat mit 6 Zustimmungen, 7 Ablehnungen und 3 Stimmenthaltungen gegen den Beschluss gestimmt, dem Grundstückseigentümer die Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bewässerung einer Süßkirschenanlage zu gewähren.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Werkausschuss eine Beschlussempfehlung zu einer Grundstücksangelegenheit ausgesprochen.

Aus der Arbeit des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 17.03.2021, fand eine Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Mobilitätsstrategie 2030plus - Mitten am Rhein

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat die Informationen zu der Mobilitätsstrategie 2030plus – Mitten am Rhein zur Kenntnis genommen.

Erweiterung Kita Bassenheim - Vergabe von Fachplanerleistung - Tragwerksplanung

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, die Leistung der Tragwerksplanung für die Erweiterung der Kita St. Martin in Bassenheim zum Angebotspreis in Höhe von 42.560,49 € zu vergeben.

Vergabe des Jahresvertrages für Markierungsarbeiten in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung, den Auftrag für den Jahresvertrag für Markierungsarbeiten zum Angebotspreis von 107.417,73 € zu erteilen.

Vergabe des Jahresvertrages für Voruntersuchungen und Kontrollprüfungen für Straßen- und Tiefbaumaßnahmen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung, den Auftrag zur Durchführung von Voruntersuchungen und Kontrollprüfungen für Straßen- und Tiefbaumaßnahmen zum Angebotspreis von 81.529,88 € zu erteilen.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 03.03.2021 beantragt wurden, können nach telefonischer Terminabsprache während der Öffnungszeiten:

- montags 7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags 7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs 7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags 7:15 – 18:00 Uhr
- freitags 7:15 – 12:00 Uhr

- oder nach Vereinbarung

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148 oder 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- Bürgerbüro -

Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Perspektive gGmbH
für das Geschäftsjahr 2019

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weißenthurm hat am 24.03.2021 in seiner öffentlichen Sitzung den Jahresabschluss der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen.

1. Die Bilanzsumme der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2019 vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wird festgestellt mit 983.149,38 €.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 schließt ab mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 16.821,97 €.

3. Ergebnisverwendung:

| | |
|------------------------|----------------|
| Jahresergebnis 2019 | 16.821,97 EUR |
| Gewinnvortrag aus 2018 | 118.746,39 EUR |
| | ===== |
| Bilanzgewinn | 135.586,36 EUR |

Der Bilanzgewinn in Höhe von 135.586,36 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Der Geschäftsführung der Perspektive gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
5. Den Vertretern der Verbandsgemeinde Weißenthurm im Aufsichtsrat der Perspektive gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
6. Eine Weisung an den Vertreter der Verbandsgemeinde Weißenthurm in der Gesellschafter-versammlung der Perspektive gGmbH zum Jahresabschluss 2019 und zu den Entlastungen wird nicht erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH hat den Jahresabschluss der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2019 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Weißenthurm, den 25.03.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Der Jahresabschluss der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 29.03.2021 bis einschließlich 09.04.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Fachbereich 2, Kärlicher Straße 4, Zimmer 010 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und kann in dieser Zeit nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Weißenthurm, den 25.03.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Thomas Przybylla
Bürgermeister

Alters- und Ehejubilare

Frau Else Rössler, Berliner Straße 2c, 56575 Weißenthurm, feiert am 28.03.2021 ihren 97. Geburtstag.

Frau Susanna Jacobs, Jahnstraße 8, 56220 Bassenheim, feiert am 31.03.2021 ihren 100. Geburtstag.

Eheleute Gitta und Konrad Risch, 56218 Mülheim-Kärlich, feiern am 26.03.2021 ihre Goldene Hochzeit.

Eheleute Helga und Karl Nikenich, 56218 Mülheim-Kärlich, feiern am 29.03.2021 ihre Diamantene Hochzeit

Eheleute Francesca und Egon Braun, Rosensiedlung 25, 56575 Weißenthurm, feiern am 31.03.2021 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Am Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Am Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456 | Fax: 02625 / 6493 | E-Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung

Straßenbenennung in der Ortsgemeinde Bassenheim

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Ortsgemeinde Bassenheim der Straßenname

„Am Schützenplatz“ (Gemarkung Bassenheim, Flur 13, Flurstück-Nr. 29)

gemäß dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 18.02.2021 vergeben.

Die Straßenbenennung bezieht sich auf den Bereich ab der Einmündung der „Mayener Straße“ bis zur Einmündung „Karmelenbergerweg“ gegenüber der Abbiegung „Roter Weg“.

Die v. g. Verkehrsfläche ist im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet.

Diese Verfügung gilt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Benennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vg-weissenturm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Hinweise:

- 1) Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.
- 2) Die Verfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung, während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.

Hinweis in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm kann derzeit nur nach **vorheriger Terminabsprache** besucht werden. So können unnötige Wartezeiten und damit Menschenansammlungen innerhalb der Verwaltung vermieden werden.

Gerne können Sie sich für eine Terminabsprache telefonisch (02637/913-264) oder per E-Mail (andrea.herda@vgwthurm.de) an den Teilbereich 6.1 wenden.

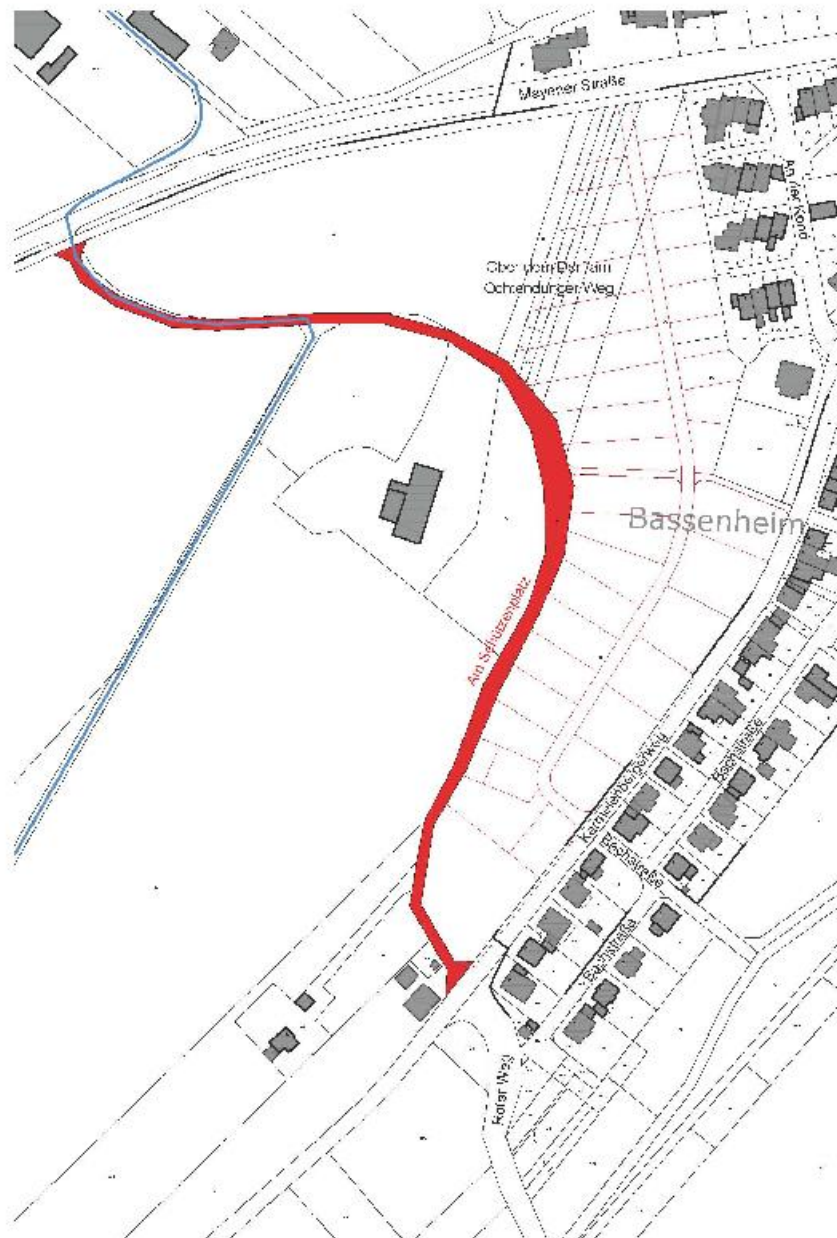
Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Fallzahlen weist die Verwaltung darauf hin, dass für alle Anliegen, die sich telefonisch oder per E-Mail klären lassen, diese Kommunikationswege vorrangig genutzt werden sollten.

Weißenthurm, 26.03.2021

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Thomas Przybylla

Bürgermeister



Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Bassenheim ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 9:10 Uhr**

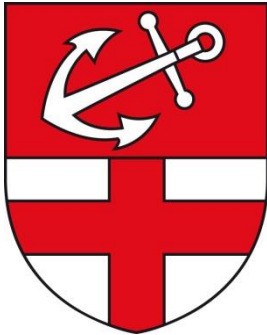
An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen. Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Kaltenengers** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 8:30 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Kraftereinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Errichtung einer Radstätte zum länderübergreifenden nationalen Vorhaben „Radweg Deutsche Einheit“ in der Ortsgemeinde Kaltenengers

Zu dem Vorhaben „Radweg Deutsche Einheit“ errichtet die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm eine Radstätte im Bereich der Rheinanlagen der Ortsgemeinde Kaltenengers. Der Standort der Radstätte liegt im Bereich des Leinpfads Ecke „In der Obermark“/„Auf den Weiden“. Die Arbeiten beginnen voraussichtlich in der 13. Kalenderwoche. Die Bauzeit beträgt ca. 8 Wochen.

Während der Baumaßnahme wird der betroffene Abschnitt voll gesperrt. Hieraus resultierende Störungen und Verkehrsbehinderungen bitten wir zu entschuldigen.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Markus Roth, Werkleiter



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Kettig** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 10:00 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Vollsperrung der Breite Straße

Aufgrund von Kanalbauarbeiten wird die Breite Straße **von der Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 24** für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Sperrung findet voraussichtlich in der Zeit von **06.04.2021** bis zum **04.05.2021** statt.

Eine Umfahrung der Sperrstelle ist über die Straßen „Urmitzer Weg; Im Paradies und Wiesenweg“ möglich. Die Hauptstraße und die Bachstraße können weiterhin befahren werden.

Die Bushaltestelle Kettig Kirche wird in der Zeit der Sperrung nicht angedient. Eine Ersatzhaltestelle wird in der Straße „Wiesenweg“ in etwa der Höhe der Hausnummer 19 (Richtung Mülheim-Kärlich) bzw. in etwa der Höhe der Hausnummer 12 (Richtung Weißenthurm) eingerichtet. Nähere Informationen sind den Aushangfahrplänen an den Haltestellen zu entnehmen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
örtliche Ordnungsbehörde-

Aktueller Sachstand zum Neubaugebiet „Im Pfräder“ der Ortsgemeinde Kettig

Derzeit werden an die Verbandsgemeindeverwaltung bzw. die Ortsgemeinde vermehrt Anfragen zum geplanten Neubaugebiet „Im Pfräder“ gerichtet.

Aus diesem Grund wird mit heutiger Bekanntmachung über den aktuellen Sachstand und die beabsichtigte weitere Vorgehensweise informiert.

Zur tatsächlichen Möglichkeit einer Bebauung im Bereich „Im Pfräder“ müssen alle drei der nachfolgend näher erläuterten Verfahren abgeschlossen sein:

1. Bebauungsplanverfahren „Im Pfräder“ der Ortsgemeinde Kettig und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Änderungsverfahren Nr. 25b)

Zur Realisierung einer Wohnbebauung im Bereich „Im Pfräder“ ist entsprechendes Planungsrecht zu schaffen. Hierfür befindet sich derzeit der Bebauungsplan „Im Pfräder“ der Ortsgemeinde Kettig im Aufstellungsverfahren. Parallel hierzu wird der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm in einem Änderungsverfahren überarbeitet.

Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Im Pfräder“ wurde zunächst in einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, da die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung dieses Verfahrens vorlagen. Dies hatte unter anderem den Vorteil, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde nicht in einem parallelen Verfahren geändert werden musste. Vielmehr kann der Flächennutzungsplan in diesem Fall gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Nach erfolgter Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im November/Dezember 2018 erfolgte eine Prüfung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen. Neben zahlreichen erforderlichen Abstimmungsgesprächen war auch die Erstellung einer ergänzenden schalltechnischen Untersuchung erforderlich. Der Ortsgemeinderat Kettig hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 über die Anregungen und Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren beraten. Darüber hinaus wurde der Offenlegungsbeschluss gefasst. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch die konkrete Erstellung der Straßenplanung sowie die Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes erforderlich. Während der Erstellung dieser erforderlichen Fachplanungen wurden weitere Einwendungen aus der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Pfräder“ vorgetragen, sodass eine Modifizierung der Plankonzeption erforderlich wurde. Der Ortsgemeinderat Kettig hat daher in seiner Sitzung am 07.10.2020 eine Modifizierung des Planentwurfes beschlossen. Durch die erforderlichen Änderungen war auch eine Umstellung des Verfahrens in ein reguläres Bebauungsplanverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erforderlich.

Aufgrund einer erneuten Anregung aus der Öffentlichkeit hat der Ortsgemeinderat Kettig in seiner Sitzung am 25.02.2021 über eine erneute geringfügige Anpassung des Planentwurfes beraten und einen erneuten Offenlegungsbeschluss gefasst. Derzeit werden die Planunterlagen abschließend überarbeitet und die Fachplanungen fertiggestellt. Darüber hinaus erfolgt derzeit die Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird die Offenlage der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Offenlage werden die modifizierten Planunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt. In dieser Zeit haben die Bürger und die berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut die Möglichkeit, Anregungen und Stellungnahmen zu der Planung zu äußern. Sofern in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen mehr eingehen, die zu einer inhaltlichen Änderung der Planunterlagen führen, kann der Ortsgemeinderat Kettig den Bebauungsplan „Im Pfräder“ als Satzung beschließen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erlangt der Bebauungsplan seine Rechtsverbindlichkeit. Ziel ist es weiterhin, die Verfahren schnellstmöglich und rechtssicher zum Abschluss zu bringen. Die Realisierung des Neubaugebietes hat höchste Priorität, um der hohen Nachfrage an Wohnbaugrundstücken nachzukommen.

Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufgrund der erforderlichen Umstellung des Bebauungsplanverfahrens in ein reguläres Verfahren ist auch das seinerzeit begonnene Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm wieder aufzunehmen (Änderungsverfahren Nr. 25b). Einen entsprechenden Beschluss zur Fortführung des Verfahrens hat der Verbandsgemeinderat Weißenthurm in seiner Sitzung am 18.11.2020 gefasst. Nach einer erforderlichen Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde werden die weiteren Verfahrensschritte in Kürze eingeleitet.

Mit Abschluss der beiden Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanänderung) sind alle planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den Bereich „Im Pfräder“ einer Wohnbebauung zuführen zu können. Dies bedeutet jedoch nicht gleichzeitig, dass in dem Gebiet bereits tatsächlich gebaut werden darf.

Hierfür ist noch der Abschluss des Umliegungsverfahrens und der Erschließungsarbeiten erforderlich (siehe Punkte Nr. 2 und 3).

Fragen zu dem Punkt „Bauleitplanverfahren“ können an die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Frau Melina Weichart (02637/913-303, melina.weichart@vgwthurm.de), gerichtet werden.

2. Umlegungsverfahren

Zur Erschließung und Neugestaltung des Gebietes „Im Pfräder“ müssen die Grundstücke in dem Plangebiet durch eine Baulandumlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Die Umlegung wurde von der Ortsgemeinde bereits angeordnet. Die weiteren Verfahrensschritte können eingeleitet werden, sobald der Bebauungsplan „Im Pfräder“ nach der Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einen fortgeschrittenen Verfahrensstand erreicht hat.

Erfahrungsgemäß dauert ein Umlegungsverfahren einer solchen Größenordnung bis zum Abschluss durchschnittlich zwei Jahre. Dabei können insbesondere Änderungen des Bebauungsplanes oder aufwändige Rechtsmittelverfahren den Abschluss verzögern.

Die Dauer des Umlegungsverfahrens resultiert aus den grundsätzlich einzuhaltenden Verfahrensschritten und aus der individuellen Komplexität des Baugebietes. Aufgrund der zurzeit bekannten Verfahrensparameter (hohe Anzahl an Umlegungsbeteiligten und Einwurfsflurstücken) wird das Umlegungsverfahren „Im Pfräder“ insgesamt als komplex und somit in der Bearbeitung als aufwendig und arbeitsintensiv eingeschätzt.

Weitere allgemeine Information zur Umlegung finden Sie im Internet unter www.vermka-osteifel-hunsrueck.rlp.de/de/aufgaben/bodenordnung/.

Fragen zu dem „konkreten Umlegungsverfahren“ können an die zuständige Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Ortsgemeinde Kettig beim Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Herrn Daniel Hilger (02651/9582-210), daniel.hilger@vermkv.rlp.de, gerichtet werden.

3. Erschließungsarbeiten

Schlussendlich ist das Gebiet „Im Pfräder“ straßenmäßig und wasser- bzw. abwassermäßig zu erschließen.

Mit den Erschließungsarbeiten kann erst begonnen werden, wenn das Umlegungsverfahren abgeschlossen ist. Der Zeitraum für die Erschließungsarbeiten (reine Bauarbeiten) beträgt ca. 14 bis 16 Monate.

Die Erschließungsarbeiten beinhalten Kanal- und Wasserleitungsarbeiten, den Straßenbau und auch die Herstellung der Versorgungseinrichtungen (wie z. B. Strom, Gas, Telekommunikation). Im Bebauungsplangebiet „Im Pfräder“ ist darüber hinaus die Offenlegung des „Kettiger Bachs“ aufgrund einer Auflage aus dem Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vorzunehmen.

Fragen zu den „Erschließungsarbeiten“ können an die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm, Herrn Joachim Freund (02637/913-263), joachim.freund@vgwthurm.de, gerichtet werden.

Kettig, 25.03.2021

Ortsgemeinde Kettig

Peter Moskopp
Ortsbürgermeister



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Kärlich** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 10:00 Uhr**

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Mülheim** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 10:30 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Kräfteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

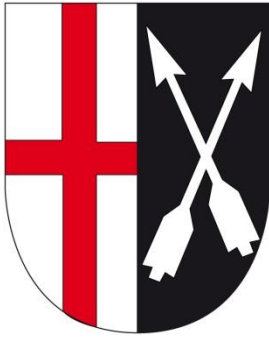
Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Sankt Sebastian ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 8:45 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Kraftereinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

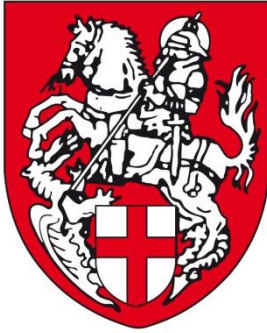
Jahresabschluss der Ortsgemeinde St. Sebastian für das Haushaltsjahr 2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde St. Sebastian hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde St. Sebastian sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde St. Sebastian für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 29.03.2021 bis einschließlich 08.04.2021 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde St. Sebastian, Hauptstr. 10-12, 56220 St. Sebastian während der Öffnungszeiten dienstags und donnerstags von 16.00 - 19.00 Uhr und mittwochs von 8.00 - 11.00 Uhr öffentlich aus.

St. Sebastian, 26.03.2021

Gez.
Marco Seidl
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Rathaus geschlossen am 01.04.2021

Das Rathaus ist am Donnerstag **01.04.2021** geschlossen. Wir sind am Donnerstag **08.04.2021** wieder für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Urmitz ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 8:00 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafeinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachtten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Urmitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2018 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, III. Abschnitt“ beschlossen.

Nach erfolgter Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB kann nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Regelungsinhalt der Planänderung:

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Umwandlung der öffentlichen Begrünungsfläche in eine private Grünfläche am südlichen Rand des Plangebietes sowie die Ausweisung einer entsprechenden Ersatzausgleichsfläche.

Geltungsbereich der Planänderung:

Das Änderungsgebiet betrifft ausschließlich den Grünstreifen am südlichen Rand des Plangebietes. Im Norden wird der Geltungsbereich durch die bestehende Wohnbebauung begrenzt. Im Süden grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ an.

Es werden sämtliche Grundstücke in der Flur 12 der Gemarkung Urmitz betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Darüber hinaus werden im Rahmen der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes auf **externen Flächen** der „Stiftung Natur und Umwelt“ im Landkreis Mayen-Koblenz („Naturschutzstiftung“) erforderliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu kompensieren (§1a BauGB). Die Naturschutzstiftung bedient im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen das Ökokonto „Arft-Büschberg/Kindgen“ in der Gemarkung 56729 Arft, Flur 2, Flurstück-Nrn. 33 und 34. Die Lage der externen Ausgleichsflächen kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Öffentliche Auslegung der Planänderungsunterlagen:

Die Planänderungsunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplänen, Deckblatt, Textliche Festsetzungen und Begründung mit den Unterlagen zur Abbuchung des Ökokontos (Lageplan und Formblatt)) liegen gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

**von Dienstag, 06. April 2021,
bis einschließlich Mittwoch, 05. Mai 2021,**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 303), von

montags - freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme ist derzeit eine **vorherige Terminvereinbarung** zwingend erforderlich

(siehe auch untenstehende „Hinweise in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie“).

In Anwendung des § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm) eingestellt und ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm sind die Planänderungsunterlagen (alle im PDF-Format) unter www.verbandsgemeindeweisenthurm.de, Bürger, Bauverwaltung, Bebauungspläne, Bebauungspläne im Verfahren, Ortsgemeinde Urmitz, hinterlegt.

Hinweis in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm kann derzeit nur nach **vorheriger Terminabsprache** besucht werden. So können unnötige Wartezeiten und damit Menschenansammlungen innerhalb der Verwaltung vermieden werden.

Gerne können Sie sich für eine Terminabsprache telefonisch (02637/913-303) oder per E-Mail (melina.weichart@vgwthurm.de) an den Teilbereich 4.1, Bauleitplanung, wenden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Fallzahlen weist die Verwaltung darauf hin, dass für alle Anliegen, die sich telefonisch oder per E-Mail klären lassen, diese Kommunikationswege vorrangig genutzt werden sollten.

Die Verbandsgemeindeverwaltung achtet auf erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen. Das Verwaltungsgebäude kann für die Einsichtnahme der Planunterlagen nach vorheriger Terminabsprache über den Haupteingang betreten werden. Bei Zugang zu den Räumlichkeiten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei Bedarf wird eine Schutzmaske am Eingang zur Verfügung gestellt.

Der Vollständigkeit halber verweisen wir nochmals auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Internet (Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung sowie GeoPortal) und auf das Angebot, Fragen telefonisch an die Verbandsgemeindeverwaltung zu richten.

Bitte beachten Sie, dass Sie jederzeit mit Änderungen oder Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie rechnen müssen, die die Öffnung der Verbandsgemeindeverwaltung betreffen. Aktuelle Informationen erhalten Sie bei Frau Weichart unter der Telefon-Nr. 02637/913-303.

Zur Information der Bürger/innen liegt während der o.g. Auslegungsfrist eine Ausfertigung der Planunterlagen im Rathaus der Ortsgemeinde Urmitz, Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz, nachrichtlich aus. Aktuelle Informationen zu den Öffnungszeiten erhalten Sie bei der Ortsgemeinde Urmitz unter der Telefonnummer 02630/7048.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planänderungsunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

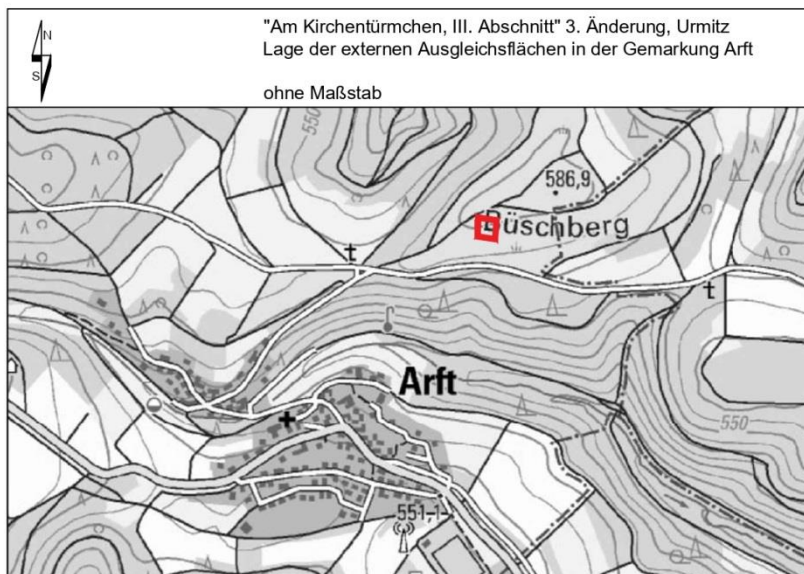
Hinweise:

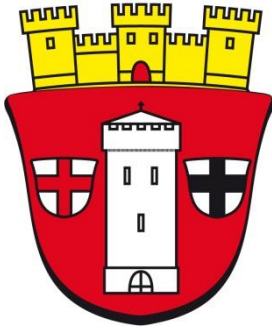
- a) Während der Offenlegung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax oder E-Mail) abgegeben werden.
- b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).
- c) Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Es wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Urmitz, 25.03.2021

Ortsgemeinde Urmitz

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister





Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses der Stadt Weisenthurm

Am Donnerstag, 04.03.2021, fand eine Sitzung des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses der Stadt Weisenthurm als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Bericht der Kommunalen Jugendarbeit der Verbandsgemeinde Weisenthurm über ihre Tätigkeit in der Stadt Weisenthurm

Der Ausschuss hat die Ausführungen der Kommunalen Jugendarbeit zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorgehensweise bei der Unterstützung der Weisenthurmer Vereine

Der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
„Mit den Vorsitzenden der Vereine und dem Vereinsringvorsitzenden wird ein Online – Meeting organisiert. Es sollen Kriterien festgelegt werden in welchen Bereichen eine Förderung notwendig und möglich ist. Bedingungen für eine Förderung und deren Verwendung sind festzulegen.“

Durchführung eines Stadtfestes am Rheinufer

Der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
„Es soll ein Gesprächstermin mit den Rheinuferwirten vereinbart und ein Arbeitsteam gebildet werden.

Das Arbeitsteam soll aus den Rheinuferwirten (Rheinhotel/AGA/Anker), den Stadtratsmitgliedern Benjamin Fuß (CDU), Karin Rössler (SPD) und Anja Thilmann (FWG) sowie aus Stadtbürgermeister Gerd Heim, den Beigeordneten Johannes Juchem und Manfred Henneberger sowie Manuela Staufenbiel bestehen. Der Termin soll, unter Berücksichtigung der Ferien, im September 2022 stattfinden.“

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weisenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der

Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Weißenthurm** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 12:00 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Haushaltssatzung der Stadt Weißenthurm für das Jahr 2021 vom 04.02.2021

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|---------------------------------------|------------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 8.784.308 Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 10.544.623 Euro |
| der Jahresfehlbetrag auf | -1.760.315 Euro |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|---|------------------------|
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -1.186.695 Euro |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 315.200 Euro |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 4.202.350 Euro |

| | |
|--|------------------------|
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -3.887.150 Euro |
|--|------------------------|

| | |
|---|-----------------------|
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf | 5.073.845 Euro |
|---|-----------------------|

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

| | |
|---|-----------------------|
| zinslose Kredite auf | 0 Euro |
| verzinsten Kredite auf | 3.887.150 Euro |
| verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i. V. m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf | 2.500.000 Euro |
| zusammen auf | 6.387.150 Euro |

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------|-----------|
| Grundsteuer A auf | 300 v. H. |
| Grundsteuer B auf | 380 v. H. |
| Gewerbesteuer auf | 370 v. H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| für den ersten Hund | 75,00 Euro |
| für den zweiten Hund | 100,00 Euro |
| für jeden weiteren Hund | 150,00 Euro |
| für den ersten gefährlichen Hund | 750,00 Euro |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.000,00 Euro |

§ 5 Eigenkapital

| | |
|---|--------------------|
| Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres | 12.762.312,64 Euro |
| Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres | 12.982.832,64 Euro |

| | |
|--|--------------------|
| Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres | 11.222.517,64 Euro |
|--|--------------------|

**§ 6
Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

**§ 7
Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

**§ 8
Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

| | |
|--|--------|
| 1. für Leistungsstufen | 0 Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 0 Euro |

**§ 9
Weitere Bestimmungen**

- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Weißenthurm, den 04.02.2021

Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2021 werden lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 15.03.2021 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29.03.2021 bis 08.04.2021 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 130 und im Verwaltungsgebäude der Stadt Weißenthurm während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Aufgrund der derzeitigen Lage bitten wir im Rahmen einer möglichen Einsichtnahme um vorherige telefonische Kontaktaufnahme (Tel.-Nr. 02637/913-130 oder 02637/9202-0).

Weißenthurm, den 26.03.2021

Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm bzw. der Stadt Weißenthurm** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.